

Betriebssatzung für die Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Auf Grund des § 8 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 und § 121 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem § 4 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt – Eigenbetriebsgesetz (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) in der derzeit geltenden Fassung und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25. Mai 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 folgende Betriebssatzung für die Stadtwerke Coswig (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“, kurz: SWC.

§ 2

Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Wassererzeugung, Wasserverteilung, Wärmeversorgung, Elbefähre, stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen (Grünanlagen, Friedhof, Straßenreinigung, Winterdienst) und der Betrieb des Flämingbades werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes als Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieb sind:
 - die Versorgung mit Trinkwasser,
 - die Versorgung mit elektrischer Energie und Gas,
 - die Versorgung der Vertragspartner mit Wärme,
 - das Betreiben von Heizungsanlagen für kommunale Einrichtungen,
 - die Durchführung stadtwirtschaftlicher und sonstiger Dienstleistungen (z. B. Grünanlagenpflege, Serviceleistungen / Reparaturen, Winterdienst, etc.),
 - der Betrieb der Elbefähre und
 - der Betrieb des Flämingbades.

Zur Erfüllung der Aufgaben sind die Einrichtungen von Neben- und Hilfsbetrieben sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.
- (3) Den Stadtwerken Coswig (Anhalt) können weitere hoheitliche Aufgaben der Stadt Coswig (Anhalt) übertragen werden.

§ 3

Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Bei dem Eigenbetrieb handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen.

§ 4

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Stadtrat bestimmt den Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Für die Abberufung gilt Satz 1 entsprechend.
Zur Leitung der Stadtwerke wird ein Betriebsleiter bestellt.
Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist er für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (2) Zu der dem Betriebsleiter obliegenden laufenden Betriebsführung gehören insbesondere alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen notwendig sind, wie der Einsatz des Personals und der Betriebsmittel, die Anordnung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die Bestellung von Fremdleistungen, die Beschaffung von Büro-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden, die Vergabe von Ingenieurleistungen im Rahmen des bestätigten Investitions- und Wirtschaftsplanes.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegt in Eigenverantwortung:
 - Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses,
 - Unterrichtungspflicht über alle wichtigen Angelegenheiten gegenüber dem Betriebsausschuss, in Eilfällen gegenüber dem vorsitzenden Mitglied,
 - die Vorbereitung der Sitzungen des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme,
 - Unterrichtung des Bürgermeisters bzw. Betriebsausschusses in den Fällen des § 3 Abs. 3 EigBVO.
- (4) Der Eigenbetrieb kann, auf Grundlage von Verträgen, für Betriebe, Firmen und auch für andere Kommunen Leistungen erbringen. Der Betriebsleiter ist berechtigt, auf der Grundlage der Beschlüsse Betriebsführungsverträge und Betreiberverträge abzuschließen.
- (5) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Eigenbetriebes ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

- (6) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur EG 6 sowie über die weiteren personalrechtlichen Befugnisse.
- (7) In eigener Zuständigkeit erledigt der Betriebsleiter nachfolgende Angelegenheiten:
1. die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie nicht für die Wahrung des Wirtschaftsplanes erheblich sind, im Einzelfall bis zu 10.000,00 EURO,
 2. Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 EURO nicht überschreitet,
 3. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 EURO nicht übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte bis zu 5.000,00 EURO im Einzelfall,
 5. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 EURO im Einzelfall,
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung (Streitwert bis zu 25.000,00 EURO).

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss ist beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 Abs.1 KVG LSA. Die Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Im Übrigen richten sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren gemäß § 8 Abs. 4 EigBG nach den Vorschriften des KVG LSA.

Er besteht aus 13 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) als Vorsitzenden des Betriebsausschusses,
 2. 9 Mitglieder des Stadtrates – Benennung durch die Fraktionen,
 3. 3 beim Eigenbetrieb beschäftigte Personen.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.
- (3) Soweit nicht nach § 4 die Betriebsleitung oder der Stadtrat zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss in nachfolgenden Angelegenheiten:
1. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab EG 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 2. Festsetzungen von Tarifen (Versorgungs-, Beförderungs- und Benutzungsentgelte),
 3. Der Betriebsausschuss unterbreitet den Vorschlag über den Wirtschaftsprüfer,

4. Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von über 10.000,00 EURO bis 50.000,00 EURO im Einzelfall,
5. Abschluss von Verträgen (außer Kreditverträgen) von über 10.000,00 EURO bis 100.000,00 EURO im Einzelfall,
6. Kreditaufnahmen, deren Vermögenswert 100.000,00 EURO nicht übersteigt,
7. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, dessen Wert über 10.000,00 EURO liegt, aber 50.000,00 EURO im Einzelfall nicht übersteigt,
8. Verzicht auf Ansprüche des Betriebes sowie der Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen ab einem Vermögenswert von über 5.000,00 EURO bis zu 10.000,00 EURO im Einzelfall,
9. Stundung von Forderungen über 10.000,00 EURO im Einzelfall,
10. Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert über 25.000,00 EURO liegt, aber 100.000,00 EURO im Einzelfall nicht übersteigt.

§ 6

Aufgaben des Stadtrates

Soweit für Angelegenheiten nach dieser Satzung der Betriebsleiter (§ 4) oder der Betriebsausschuss (§ 5) nicht zuständig ist, entscheidet der Stadtrat.

§ 7

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 8

Bekanntmachung

Der Beschluss des Stadtrates über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Betriebsleiters ist ortsüblich bekannt zu geben. Dabei sind die beschlossene Verwendung Gewinns oder die Behandlung des Verlustes sowie der Feststellungsvermerk der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Stelle über die Jahresabschlussprüfung oder der Vermerk über dessen Versagung wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht eine Woche öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 8. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst mit Elbe-Fläming-Kurier, mit gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Roßlau sowie der Verwaltungsgemeinschaft Coswig Woche 51/52 erschienen am 22.12.2005 S. 21) mit ihren späteren Änderungen außer Kraft.

Coswig (Anhalt), 5. Dezember 2019

Axel Clauß
Bürgermeister

